



Statuten

vom 17. Juni 2008

1. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1
Name	¹⁾ Unter dem Namen „Kaufmännischer Verband Aargau West“ (KV Aargau West) haben sich die Kaufmännischen Vereine Aarau (gegründet 11.11.1870), Laufenburg (gegründet 21.8.1921), Rheinfelden (Gründungsdatum nicht bekannt) und Zofingen (gegründet 17.2.1872) am 17. Juni 2008 zusammengeschlossen.
Rechtsform, Sitz	²⁾ Der KV Aargau West ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.
Haftung	³⁾ Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
Stellung zum KV Schweiz	⁴⁾ Der KV Aargau West bildet eine Sektion des KV Schweiz. Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des KV Schweiz massgebend.
Stellung in der Region	⁵⁾ Der KV Aargau West ist als regionale Geschäftsstelle (Art. 38 der Statuten des KV Schweiz) eingebunden in der KV Region Aargau/Solothurn.
2. Wesen und Ziele	
	Art. 2
Organisation	¹⁾ Der KV Aargau West ist die alle Branchen umfassende Berufsorganisation der kaufmännischen Angestellten, des kaufmännisch-technischen- sowie des Verkaufs-Personals im Innen- und Aussendienst, der Angehörigen ähnlicher Berufe und des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.
	²⁾ Der KV Aargau West ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.
Ziele	³⁾ Der KV Aargau West fördert die berufliche und allgemeine Bildung seiner Mitglieder, hebt deren wirtschaftliche und soziale Stellung, wahrt deren Arbeitnehmerrechte und pflegt die Solidarität unter den Angestellten.
Handelsschule	⁴⁾ Der KV Aargau West ist Träger der eidgenössisch anerkannten Handelsschule KV Aarau (in der Folge HKV Aarau genannt) und fördert deren Bestrebungen.

	Art. 3
Tätigkeitsbereich	Der KV Aargau West verfolgt insbesondere folgende Ziele:
	a) Zusammenschluss der kaufmännischen Arbeitnehmenden, des Verkaufspersonals, des Berufsnachwuchses und der Schüler der HKV Aarau.
	b) Führung der HKV Aarau für den Berufsnachwuchs (Berufsschule) und für Erwachsene zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im kaufmännischen Bereich (Erwachsenenbildung).
	c) Vertretung der Interessen der Angestellten gegenüber Behörden und anderen Organisationen im Allgemeinen und in konkreten Fällen sowie Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Vereinbarungen mit Arbeitgebern. Herausgabe von Richtlinien für die Anstellungsbedingungen, Einflussnahme auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik.
	d) Information über die kaufmännischen Berufe, die Berufe des Detailhandels einschliesslich Pharma-Assistentinnen sowie über die Weiterbildungsmöglichkeiten in diesen Bereichen.
	e) Berufs- und Rechtsberatung der Mitglieder, Gewährung des Rechtsbeistandes in Fragen des Angestelltenverhältnisses, Interventionen bei den Arbeitgebern usw.
	f) Erfüllung des Leistungsauftrages des KV Schweiz durch Übernahme des Dienstleistungsangebotes und der durch dessen Beschlüsse und Reglemente übertragenen Aufgaben.
	g) Behandlung wirtschaftlicher und sozialer Fragen an Verbands- und öffentlichen Veranstaltungen, Förderung des allgemeinen Wissens durch Vorträge und Reisen.
	h) Pflege der Solidarität und der Freundschaft durch Förderung der Freizeitgestaltung und Durchführung geselliger Anlässe in den Regionen Aarau, Laufenburg, Rheinfelden und Zofingen.
	i) Zusammenwirken mit den Organen anderer kaufmännischer Verbände, der Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände (VAA), der KV-Region Aargau/Solothurn und weiterer interessensverwandter Organisationen.

	k) Allfällige weitere Leistungen gemäss besonderen Reglementen und Beschlüssen des Vorstandes.
	Art. 4
Eigentum	1) Der KV Aargau West kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke und Liegenschaften (inkl. Stockwerk- und Miteigentum) für Verbands- und Schulzwecke erwerben, überbauen, verkaufen, mieten oder Bauten im Baurecht erstellen.
	2) Er kann auch eigene Grundstücke und Liegenschaften vermieten oder gemietete Objekte untervermieten.
3. Mitgliedschaft	
	Art. 5
Mitgliederkreis	1) Die Mitgliedschaft beim KV Aargau West steht Personen offen, die Angestellte im Sinne von Art. 2 sind, ebenso dem Berufsnachwuchs.
	2) Liegen besondere Gründe vor, können auch Angehörige anderer Berufe, deren unselbständige oder selbständige Tätigkeit mit dem kaufmännischen Beruf zusammenhängt, als Mitglieder aufgenommen werden.
	3) Ferner können natürliche und juristische Personen als unterstützende Passivmitglieder aufgenommen werden.
	Art. 6
Mitgliederkategorien	Der KV Aargau West besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
	a) Aktivmitglieder 1) Kaufmännisches- und Verkaufs-Personal 2) Lernende in Erstausbildung 3) Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Altersjahres 4) Sektionsveteranen
	b) Ehrenmitglieder
	c) Passivmitglieder
a) Aktivmitglieder	
1) Kaufmännisches- und Verkaufs-Personal	Aktivmitglieder sind Kaufmännische Angestellte und Angestellte im Verkauf aller Branchen nach Vollendung der Erstausbildung und Erreichung des 25. Altersjahres.

<p>2) Lernende in Erstausbildung</p>	<p>Lernende in Erstausbildung sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt (vorbehältlich Art. 11 Abs. 2), bezahlen aber einen geringeren Mitgliederbeitrag. Lernende werden nach Abschluss der Erstausbildung automatisch zu Jugendmitgliedern (Abs. 3) ernannt.</p>
<p>3) Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Altersjahres</p>	<p>Jugendliche nach der Erstausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber einen geringeren Mitgliederbeitrag. Jugendliche werden nach Vollendung des 25. Altersjahres automatisch zu Aktivmitgliedern (Abs. 1) ernannt.</p>
<p>4) Sektionsveteranen</p>	<p>Aktivmitglieder, die dem KV Aargau West seit 30 Jahren angehören, werden Sektionsveteranen. Sie bleiben den Aktivmitgliedern gleichgestellt, zahlen aber einen herabgesetzten Mitgliederbeitrag. Wenn vor dem Eintritt zum KV Aargau West bereits eine Zugehörigkeit zu einer anderen KV-Sektion bestanden hat, werden diese Jahre angerechnet. Ebenso werden die Mitgliedschaftsjahre als Jugendmitglied miteinbezogen.</p>
<p>b) Ehrenmitglieder</p>	<p>Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p>c) Passivmitglieder</p>	<p>Die Passivmitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen, die aus irgendeinem Grund nicht Mitglied des KV Schweiz sein können, sich aber für den KV Aargau West und seine Einrichtungen interessieren oder diesen unterstützen wollen. Sie können am Verbandsgeschehen Anteil nehmen, haben aber keinen Anspruch auf unentgeltliche KV Leistungen und Kursgeldermässigungen. Ausserdem haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.</p>

	Art. 7
Mitglieder des KV Schweiz	Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zugleich Mitglieder des KV Schweiz.
	Art. 8
Mitgliedschaftsrechte	Die Mitglieder des KV Aargau West besitzen in Verbandsangelegenheiten das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie können dessen Institutionen und Leistungen beanspruchen. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für Passivmitglieder (Art. 6 lit.c).
	Art. 9
Aufnahme	1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
	2) Gegen einen ablehnenden Entscheid steht den Betroffenen innert 30 Tagen nach Bekanntgabe das schriftliche Berufungsrecht an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
	Art. 10
Erlöschen der Mitgliedschaft	1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch
	a) Übertritt in eine andere Sektion des KV Schweiz b) Austritt c) Ausschluss d) Tod
	bei juristischen Personen durch
	e) Austritt f) Ausschluss g) Firmenauflösung
	2) Übertritte in andere Sektionen des KV Schweiz werden auf Ende des laufenden Quartals vorgenommen, sofern die andere Sektion die Aufnahme bestätigt.
	3) Austritte können nur schriftlich erklärt werden auf das Ende des laufenden Halbjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin eintreffen.

	<p>4) Mitglieder, die Kurs- bzw. Schulgeldermässigungen oder Ausbildungsbeiträge beansprucht haben, können nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Erhalt der Ermässigung aus dem KV Aargau West austreten. Bei vorzeitiger Entlassung oder Ausschluss (Abs. 5) aus der Mitgliedschaft werden beanspruchte Vergünstigungen zurückgefordert.</p>
	<p>5) Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die das Ansehen des KV Aargau West gefährden oder seinen Zielen entgegenwirken, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das schriftliche Berufungsrecht an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Anrufung der Gerichte ist ausgeschlossen.</p>
4. Rechte und Pflichten	
	Art. 11
Rechte	<p>1) Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an allen Generalversammlungen stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben Anrecht auf unentgeltliche Beratung und Unterstützung bei der Wahrung ihrer Arbeitnehmerinteressen, auf die Zustellung des offiziellen Publikationsorganes des KV Schweiz sowie Zutritt zu allen Verbandsveranstaltungen.</p>
	<p>2) Lernende können weder in den Vorstand des KV Aargau West noch in den Schulvorstand der HKV Aarau gewählt werden.</p>
	<p>3) Passivmitgliedern stehen der Besuch der Generalversammlung und Veranstaltungen offen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und auch keinen Anspruch auf Vergünstigungen.</p>
	Art. 12
Pflichten	<p>1) Die Mitglieder wahren die Interessen des KV Aargau West und unterstützen dessen Ziele.</p>
	<p>2) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Statuten zu halten. Auf Wunsch können diese bei der Geschäftsstelle bezogen werden.</p>
	<p>3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Adressänderungen mitzuteilen.</p>

	Art. 13
Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Sie werden zu Beginn eines Kalenderjahres erhoben und sind nach der Rechnungszustellung innert Monatsfrist zu begleichen.
5. Organisation und Verwaltung	
	Art. 14
Organe	Organe des Verbandes sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
a) Generalversammlung	Art. 15
Zusammensetzung, Stellung	Die Generalversammlung wird gebildet aus den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern. Sie ist das oberste Organ des KV Aargau West.
	Art. 16
Aufgaben und Befugnisse	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
	a) Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente des KV Aargau West sowie des Organisationsstatuts der HKV Aarau.
	b) Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäss Art. 4 und von Gesamtarbeitsverträgen sowie anderen Vereinbarungen mit den Arbeitgeberverbänden.
	c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des KV Aargau West sowie des Berichtes der Revisionsstelle.
	d) Genehmigung des Voranschlages für den KV Aargau West.
	e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der HKV Aarau sowie des Berichtes der Revisionsstelle.
	f) Entgegennahme des Voranschlages der HKV Aarau.
	g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

	h) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Revisionsstelle.
	i) Wahl des Schulvorstandes der HKV Aarau sowie von Mitgliedern in andere paritätisch zusammengesetzte bildungs- und berufspolitische Kommissionen.
	k) Beteiligungen an anderen Trägervereinen von Schul- und Bildungsinstituten.
	l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
	m) Behandlung von Berufungen (Rekursen) gemäss Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 5.
	n) Auflösung des Verbandes.
	Art. 17
Einberufung, Initiativrecht, Verhandlungsfähigkeit	¹⁾ Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
	²⁾ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.
	³⁾ Durch begründetes schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder kann die Behandlung eines Gegenstandes und gleichzeitig die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt werden.
	Art. 18
Einladung, Traktandenliste	¹⁾ Spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen. Zusätzlich kann durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Publikationsorgan der Region sowie im offiziellen Organ des KV Schweiz eingeladen werden.
	²⁾ Es ist der Generalversammlung freigestellt, Geschäfte, die nicht in der Einladung erwähnt sind, entweder noch auf die Traktandenliste zu setzen oder an die nächste Generalversammlung zu überweisen. Ein Beschluss zur sofortigen Behandlung eines solchen Geschäftes erfordert die Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
	³⁾ Anträge gemäss Art. 17 Abs. 3, die dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht worden sind, müssen behandelt werden.

	4) Statutenänderungen und Anträge auf Auflösung des KV Aargau West müssen in jedem Fall auf der Traktandenliste aufgeführt sein.
	Art. 19
Anträge, Abstimmungen und Wahlen	1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.
	2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von den in diesen Statuten enthaltenen Ausnahmefällen, durch die Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.
	3) Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird beim ersten Wahlgang kein absolutes Mehr erreicht, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.
b) Vorstand	Art. 20
Zusammensetzung, Stellung	1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schulvertreter/der Schulvertreterin sowie weiteren zwei bis sechs Mitgliedern. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein.
	2) Der Vorstand ist Führungs- und Vollzugsorgan des KV Aargau West. Er hat die Geschäftsstelle zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren.
	Art. 21
Wählbarkeit, Amtsdauer	1) In den Vorstand sind die stimmberechtigten Verbandsmitglieder wählbar.
	2) Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
	3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine allfällige Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer.
	Art. 22
Vertretung, Unterschriftsberechtigung	1) Der Vorstand vertritt den KV Aargau West nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kollektiv mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin oder einem andern Vorstandsmitglied.

Treuepflicht	2) Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt nach Treu und Glauben auszuüben. Die Generalversammlung kann pflichtwidrige und untragbare Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit ihres Amtes entheben.
	Art. 23
Aufgaben und Befugnisse	1) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.
	2) Er widmet sich in erster Linie den berufs- und bildungspolitischen Aufgaben. Die Interessenvertretung wird durch die Einsitznahme in die entsprechenden Kommissionen wahrgenommen.
	3) Dem Vorstand obliegen zudem insbesondere
	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Geschäfte (Traktanden) der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse. b) Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag an die Generalversammlung. c) Anstellung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin. d) Anstellung des Personals der Geschäftsstelle. e) Aufsicht über die Geschäftsleitung und allfällige Kommissionen. f) Abschluss von Rechtsgeschäften bzw. Kündigung von Mietobjekten gemäss Art. 4. g) Verwaltung des Verbandsvermögens. h) Aufnahme, Umteilung, Austritt, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
	Art. 24
Kommissionen	Der Vorstand des KV Aargau West kann Kommissionen bestellen und diesen einzelne Zweige der Verbandstätigkeit oder besondere Aufgaben übertragen. Sie haben dem Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit zu berichten.
	Art. 25
Sitzungen	1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.
Beschlussfähigkeit	2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorsitz	3) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen und gibt bei Wahlen und Abstimmungen den Stichtent-scheid.
	Art. 26
Entschädigung	Die Vorstandmitglieder haben Anspruch auf eine ihrem Arbeitsaufwand und ihrer Verantwortung entsprechen-de Entschädigung.
	Art. 27
Geschäftsstelle	1) Die Geschäftsstelle erledigt alle administrativen Ar-beiten und dient dem einzelnen Mitglied. Sie ist dem Vorstand unterstellt und besteht aus dem Geschäftslei-ter/der Geschäftsleiterin sowie allfälligen Angestellten.
	2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsstelle ge-gen entsprechende Entschädigung anderen KV-Sektionen sowie verwandten Verbänden oder Organi-sationen für bestimmte Arbeiten zur Verfügung zu stel-len. Rechte und Pflichten sind vertraglich zu regeln.
c) Revisionsstelle	Art. 28
Revisionsstelle	1) Für die alljährliche Prüfung der gesamten Rech-nungsführung des KV Aargau West wählt die General-versammlung als Revisionsstelle eine anerkannte Revi-sionsgesellschaft, der die gesetzlich umschriebenen Rechte zukommen.
	2) Die Rechnung der HKV Aarau kann durch eine eigene Revisionsstelle geprüft werden, die vom Schulvorstand gewählt wird.
	3) Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.
6. Handelsschule KV Aarau	
	Art. 29
Trägerschaft	1) Der KV Aargau West ist Träger der im Sinne des gel-tenden Bundesgesetzes über die Berufsbildung geführ-ten und anerkannten HKV Aarau.

Grundsatz	2) Die Schule fördert im Rahmen ihres eigenständigen Bildungsauftrages die berufliche Aus- und Weiterbildung der Berufslernenden in den Bereichen kaufmännischer Grundbildung, Grundbildung im Detailhandel, Grundbildung für Pharmaassistentinnen und weiterer ihr vom Kanton zugewiesener Berufsgruppen bzw. Ausbildungsgänge (wie Mediamatiker, Leistungssportklasse u.a.m.).
Berufliche Grundausbildung	3) Die Schule vermittelt Berufslernenden folgenden Unterricht: a) Pflichtunterricht für die ihr zugewiesenen Berufe b) Berufsmaturitäts-Unterricht c) Freifächer/Freikurse d) Stützkurse und Repetentenkurse
Weiterbildung	4) Die Schule führt in der Abteilung Erwachsenenbildung Studien, Lehrgänge, Seminarien und Kurse für Erwachsene in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Sprachen und Informatik usw.
	Art. 30
Organisationsstatut	Gestützt auf die geltende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zum Berufsbildungswesen erlässt der KV Aargau West als Träger der HKV Aarau (Berufsschule und Erwachsenenbildung) ein Organisationsstatut.
	Art. 31
Schulvorstand	1) Die Führung der HKV Aarau obliegt dem Schulvorstand.
Zusammensetzung	2) Die Zusammensetzung des Schulvorstandes wird im Organisationsstatut der HKV Aarau geregelt.
Wahl	3) Die Generalversammlung des KV Aargau West wählt den Schulvorstand.
Amtsdauer	4) Der Schulvorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet am 31. Juli des auf die Wahlen der aargauischen Behörden folgenden Jahres.
Präsident/Präsidentin	5) Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Schulvorstandes den Präsidenten/die Präsidentin.
	6) Der Präsident/die Präsidentin des KV Aargau West ist von Amtes wegen Mitglied des Schulvorstandes.

7. Finanzen	
	Art. 32
Rechnungsführung	1) Für den KV Aargau West und die HKV Aarau werden separate Rechnungen geführt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	2) Finanzhaushalt und Rechnungsführung müssen den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.
	Art. 33
Einnahmen	Die ordentlichen Erträge des KV Aargau West bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Beratungen, den Entschädigungen für Dienstleistungen und Sekretariatstätigkeiten, Subventionen und Spenden sowie allfälligen weiteren Erträgen.
	Art. 34
Mitgliederbeiträge	1) Der KV Aargau West erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt. Lernende, Jugendliche, Sektionsveteranen und Passivmitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
	2) Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie das Personal der Geschäftsstelle sind von der Beitragspflicht befreit.
	Art. 35
Beitragserlasse	Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand die Beiträge stunden oder erlassen. Zu Werbezwecken kann er Neueintretenden Erleichterungen bieten oder befristet auf die Erhebung des Mitgliederbeitrages verzichten.
8. Kantonalverband Aargauischer Kaufmännischer Verbände	
	Art. 36
Kantonalverband	1) Der KV Aargau West bildet eine Sektion des Kantonalverbandes Aargauischer Kaufmännischer Verbände.
	2) Die Beiträge an den Kantonalverband werden zulasten der Verbandsrechnung bezahlt.

	<p>³⁾ Der KV Aargau West lässt sich an der kantonalen Delegiertenversammlung nach Massgabe des Stimmrechtsanteils gemäss den Statuten des Kantonalverbandes vertreten.</p>
9. KV-Schweiz-Region Aargau/Solothurn	
	Art. 37
Region AG/SO	<p>¹⁾ Die KV-Sektionen der Kantonalverbände Aargau und Solothurn bilden die Region AG/SO.</p>
	<p>²⁾ Der KV Aargau West kann die regionale Geschäftsstelle aufgrund des Reglements für die Regionen und der Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung führen.</p>
	<p>³⁾ Das Reglement und die Zusammenarbeitsvereinbarung unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung des KV Aargau West.</p>
10. Kaufmännischer Verband Schweiz	
	Art. 38
Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft beim KV Schweiz ist mit Ausnahme der Ehren- und Passivmitglieder obligatorisch.
	Art. 39
Vertretung in den ZV und die DV	<p>¹⁾ Der Vorstand nominiert allenfalls die Vertretung in den Zentralvorstand. Den Wahlvorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. Angestelltenkongresses unterbreitet die Region Aargau/Solothurn gemäss den Bestimmungen der Statuten des KV Schweiz.</p>
	<p>²⁾ Der Vorstand bestimmt die Delegierten, die den KV Aargau West an der Schweizerischen Delegiertenversammlung oder am Angestelltenkongress vertreten.</p>
11. Schlussbestimmungen	
	Art. 40
Statutenänderung	Für die Änderung der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Statutenänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

	Art. 41
Auflösung	1) Die Auflösung des KV Aargau West oder der Anschluss an eine andere Sektion kann nur durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.
	2) Im Falle eines Anschlusses an eine andere Sektion wird die Mitgliedschaft automatisch übertragen.
	Art. 42
Verbandsvermögen	1) Das nach Auflösung des KV Aargau West verbleibende Vermögen und das Archiv sind dem KV Schweiz zu übergeben, mit der Bestimmung, sie einem sich später bildenden neuen Verband mit gleichartigen Zielen auszuhändigen.
	2) Erfolgt der Anschluss an eine andere Sektion, werden dieser das Vermögen und das Archiv übertragen.
	Art. 43
Inkrafttreten	1) Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlungen der KV-Sektionen Aarau, Laufenburg, Rheinfelden und Zofingen am 17. Juni 2008 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	2) Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten der bisherigen KV-Sektionen Aarau vom 1. Juli 1997 mit Änderungen vom 28. Mai 2002, Laufenburg vom 27. Februar 1954, Rheinfelden vom 3. Mai 1985 und Zofingen vom 26. April 1990 aufgehoben.

Von der Generalversammlung Aarau beschlossen am 17. Juni 2008

Namens des Kaufmännischen Verbandes Aarau

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Hansjörg Baumberger

Ruth Richner

Von der Generalversammlung Laufenburg beschlossen am 28. Mai 2008

Namens des Kaufmännischen Vereins Laufenburg

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Clarissa Senn

Esther Meisel

Von der Generalversammlung Rheinfelden beschlossen am 2. Juni 2008

Namens des Kaufmännischen Verbandes Rheinfelden

Der Präsident

Urs Schneider

Von der Generalversammlung Zofingen beschlossen am 3. Juni 2008

Namens des Kaufmännischen Verbandes Zofingen

Die Präsidentin

Rektor Berufsschule

Rita Kehrli

Jürg Holderegger

Vom Zentralvorstand gemäss Art. 36 der Statuten des KV Schweiz genehmigt.

Zürich,

Kaufmännischer Verband Schweiz

Der Präsident

Der Generalsekretär

Mario Fehr

Peter Kyburz